

# S o d e s u r t h e i l

zweyer lediger Mannspersonen;

N a m e n s:

Johann Georg E. 24 Jahre alt,

zu Arnsdorf in Unterösterreich gebürtig,

u n d

Martin B. 27 Jahre alt,

allhier in Wien gebürtig,

beede katholischer Religion,

w e l c h e s

an denselben in Folge der bey dem allhiesigen k. k. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Kriminalverfahren, und darüber von einer hochlöblich = landesfürstlichen Ni. De. Regierung geschöpften Erkenntniße dem zu Ende angeführten

Inhalte gemäß, heute den 9. Juny 1780

allhier in Wien vollzogen wird.



## Inhalt ihrer Verbrechen.

Der Johann Georg C. ließ sich vor vier Jahren zu Debenburg in Hungarn zum Soldaten anwerben, von wannen er aber in Kürze darauf desertirte, und sohin als ein sehr verdächtiger Kerl allhier gefänglich eingezogen, hierüber als ein sich selbst angegebener Deserteur der Militärgehörde ausgeliefert, und all dort mit Spisruthenlaufen bestrafet wurde. Diese Züchtigung diente ihm doch nicht zur Besserung, sondern er ward nach weniger Zeit neuerdings Meineidig, gerieth sodann wegen eines ihm zugemutheten Raubes zu Rodaun im Arrest, von da er abermal als ein Meineidiger seinem Regiment übergeben, und von solchem, weil er wiederholt zu entweichen im Sinne hatte, auf 5 Jahre in die Festung Olmütz zur Arbeit in Band und Eisen abgeurtheilet wurde; aber auch diese Strafe war bey ihm ohne Wirkung, maffen er nach vier Monaten samt noch anderen drey Mitgefangenen im Frühjahre 1778 mittelst Bergewaltigung der zween mitgegebenen Mann Wache aus der Festung mit grosser Lebensgefahr entwichen, und bis zu seiner gegenwärtigen Verhaftnehmung müßig herumgezogen ist.

Der Martin B. hingegen gerieth im Jahre 1775 zum erstenmal, und von dieser Zeit an zu 5 verschiedenenmalen theils wegen Müßiggehen und Betteln, theils wegen Zurückkehrung aus seinem fälschlich angegebenen Geburtsorte, und eines mit einem seinigen Gespanne verübten, 23 fl. 30 kr. betragenen Diebstahls halber in Verhaft, wessentwegen ihm letzters eine ganzjährige Zuchthausstrafe zuerkannt worden; sonach aber unter die Miliz gekommen ist, und obschon ihm das Soldatenleben zu einem besseren Lebenswandel dienen sollte, so fand er doch nach 4 Wochen Gelegenheit davon zu entfliehen, und bieng viel lieber dem Müßiggänge an, Wo er dann mit dem Johann Georg C., wie auch noch 3 allhier gefänglich innen liegenden, und zween noch flüchtigen Pürschen in Bekanntschaft kam.

Die

Diese 7 Kerls nun rotteten sich den 4ten July 1778. in Baden zusammen, und wurden Vermöge der mit diesen 2 Delinquenten vorgenommenen Kriminalverfahren sowohl durch ihre selbst eigenen Bekännnisse, als auch durch die hierüber theils gerichtlich, theils eidlich erhobene Bewährungen bewiesen, daß sie am erstgehörten 4ten July Nachts auf der Poststrasse zwischen Draskirchen, und Neudorf bey Gundrams Dorf einen Bauern von St. Veit an der Triesling, wie auch dessen Knecht, die im Begriff waren, nacher Haus zu fahren, von ihren mit 2 Pferden bespannten leeren Holzwagen herabgerissen, beeden ihr Geld aus den Säcken, und das Gewand mit Gewalt abgeraubet, nebst diesen aber dem Knecht gedrosselt, den Bauer mit Stricken gewaltig und schmerzlich abgeprügelt, und andurch diesen beeden zusammen einen auf 25 fl. 31 kr. beeidigten Schaden zugefüget haben.

Allein mit diesem Raube begnügten sie sich noch nicht, sondern hielten zufolge ihrer Verabredung in einer kleinen Weile darauf zween von Gundrams Dorf als Boten abgeschickte Bauern auf der nemlichen Strasse gegen Mödling zu mit den Worten: Gebt Geld her! an, schlugen einen hiervon mit Stecken heftig, und raubten ihm seinen auf 4 fl. 18 kr. im Wert beschwornen Halbrock samt einem Kapel ab, den andern hingegen nahmen sie sein Tüchel mit 2 fl. Geldes hinweg.

Ihre Raubsucht gieng noch weiters, indem sie in der nemlichen Nacht gleich auffer Neudorf einen mit 2 Pferden bespannten, ihnen entgegen gefahrenen Kobelwagen, worinnen 4 Mannspersonen saßen, angehalten, sohin von beeden Seiten unter todesgefährlichen Drohungen zum Theil mit Stöcken in solchen geschlagen, zum Theil mit Messern vielfältig hineingestochen, auch wirklich eine Mannsperson an der linken Seite stark verwundet, sodann aber gar von einer Seite das Wagenthürl aufgerissen, eine Mannsperson, der ein Priester war, auf die Erde herausgerissen, und mit Stockstreichen dergestalt mißhandelt haben, daß er am Kopf drey Wunden überkommen hat, von welchem rauberischen Angriff jedoch ihnen Delinquenten kein Nutzen zuflöß, indem sie Räuber sämtlich mittelst der bezeigt-herzhaften Ge-  
gen-

genwehr, und andurch erfolgt: leichten Verwundung des Johann Georg E. in die Flucht gejaget worden sind.

Nun betragt der durch die zween von ihnen 2 Delinquenten, und ihrer 5 Gespannen vollbrachte, sowohl selbst geständige, als auch in rechtliche Gewißheit gefegte Strassenraube verursachte Schaden zusammen 31 fl. 44 kr., der aber nur durch die Zurückstellung eines etwas weniger bey ihnen Delinquenten annoch vorgefundenen abgeraubten Guts bis auf 30 fl. 20 kr. getilget werden konnte.

Nebst diesen kamen annoch wider sie Delingenten grosse Innzüchten von fünf um eben selbe Zeit und in der nemlichen Gegend verübten Strassenraubereyen, und insbesondere wider den Johann Georg E. mehrere Diebstähle vor, welcherwegen aber sie weder geständig, noch rechtlich zu überweisen waren.

---

### Inhalt ihres Urtheils.

Dieser Johann Georg E., und Martin W. sollen vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, alida mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann ihre Körper auf die Räder geleyet, die Köpfe auf die Pfähle gestecket, und hierüber ein Galgen mit herabhängendem Stricke aufgerichtet werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber ihres gleichen, zum erspiegelnden Abscheu.

Gott sey ihren armen Seelen gnädig und barmherzig.

